

Das Anhörungsergebnis wird sodann von der Planfeststellungsbehörde geprüft. Dabei sind alle von der geplanten Maßnahme betroffenen öffentlichen und privaten Belange zu gewichten und untereinander sowie gegeneinander abzuwägen. Dieser Abwägungsvorgang ist das zentrale Element des Planfeststellungsverfahrens.

Die Behörde muss eine Abwägung vornehmen

Die Betroffenheit landwirtschaftlicher Betriebe ist ein Belang, den die Planfeststellungsbehörde in mehrfacher Hinsicht abwägen muss. Der grundgesetzlich garantierte Schutz des Eigentums umfasst nicht nur das Eigentum an der Fläche, sondern auch das Recht sowie den Schutz eines eingerichteten und ausgeübten landwirtschaftlichen Betriebs.

Neben den privaten Belangen des einzelnen betroffenen Eigentümers steht an seiner Seite der öffentliche Belang der Erhaltung leistungsfähiger landwirtschaftlicher Betriebe und deren Arbeitsplätze. Auch dieser Belang muss von der Planfeststellungsbehörde berücksichtigt werden, insbesondere dann, wenn zum Beispiel entlang einer geplanten Straße mehrere Betriebe möglicherweise in ihrer Existenz beeinträchtigt werden. Dies kann zum Beispiel bei einer Abwägung dazu führen, dass eine andere Trassenführung gewählt werden muss.

Häufig werden Straßenbaumaßnahmen in mehreren Planungsabschnitten vollzogen. Hat ein Landwirt mehrere Flächen in verschiedenen Planungsabschnitten, so muss für jeden Planungsabschnitt seine Gesamtbetroffenheit berücksichtigt werden.

Weil die Rechtsprechung bislang kaum klare Vorgaben gemacht hat, kommt es nicht selten vor, dass die Vorhabenträger eine Existenzgefährdung eher verneinen, während ein betroffener Landwirt gegebenenfalls unter Zuhilfenahme eines landwirtschaftlichen Sachverständigen zu einem anderen Ergebnis kommt. Darin liegt allerdings auch eine Chance.

Nur die Existenzbedrohung garantiert auch Ersatzland

Weshalb ist die Frage der Existenzgefährdung so wichtig, wenn Landwirte Flächen an die öffentliche Hand abtreten müssen? Folgende Gründe sind dafür maßgebend:

- Die Gefährdung der Existenz eines landwirtschaftlichen Betriebes ist sowohl als privater Belang des Betroffenen als auch als öffentlicher Belang der Allgemeinheit mit einem erheblichen Gewicht in den Abwägungsvorgang einer Planfeststellung einzubeziehen.
- Nur dann, wenn tatsächlich eine Existenzgefährdung vorliegt, ist der Vorhabenträger verpflichtet, Ersatzland bereitzustellen. Eine der gesetzlichen Vorgaben lautet nämlich (§ 100 BauGB): „Die Entschädigung ist auf Antrag des Eigentümers in geeignetem Ersatzland festzusetzen, wenn er zur Sicherung seiner Berufstätigkeit, seiner Erwerbstätigkeit ... auf Ersatzland angewiesen ist“.

● Es kommt hinzu, dass in einem Falle, in dem die Existenzgefährdung nur durch Bereitstellung von Ersatzland beseitigt werden kann, auch die Kosten für die Wiederbeschaffung, das heißt zum Beispiel Notarkosten, Grunderwerbssteuer usw., vom Vorhabenträger übernommen werden müssen. Dies gilt auch, wenn der Betroffene sich die Ersatzflächen selbst beschafft.

● Ist das Ersatzgrundstück weiter vom Betrieb entfernt, so hat der betroffene Landwirt Anspruch auf eine sogenannte „Mehrwegentschädigung“. Auch noch weitere Entschädigungspositionen sind denkbar.

● Nicht nur Eigentümer, sondern auch Pächter von Flächen können durch hoheitliche Eingriffe beeinträchtigt werden. Auch das Pachtrecht ist eine geschützte Rechtsposition. Wenn der Pächter Flächen für eine öffentliche Maßnahme abgeben muss, hat er zwar keinen Anspruch darauf, dass ihm Flächen zu

Eigentum verschafft werden, wohl aber im Falle einer Existenzgefährdung darauf, dass ihm Pachtflächen zumindest für die Restlaufzeit seiner nunmehr vielleicht hinfällig gewordenen Pachtverträge zur Verfügung gestellt werden.

Wird für eine öffentliche Maßnahme Ersatzland benötigt, um Existenzgefährdungen betroffener Landwirte auszugleichen, so könnte dieses Ersatzland – zumindest theoretisch – auch durch Enteignung anderer Landwirte beschafft werden (§ 90 BauGB), die dadurch nicht selbst in Existenzgefährdung geraten. In der Praxis wird von dieser Möglichkeit allerdings faktisch kaum Gebrauch gemacht.

Liegt keine Existenzgefährdung vor, behält der Landwirt seinen Anspruch auf Entschädigung für den Flächenverlust und weitere Beeinträchtigungen. Einen Anspruch auf Flächenbereitstellung wird er allerdings kaum durchsetzen können.

Hat sich die Planfeststellungsbehörde etwa auf ein Gutachten des Vorhabenträgers verlassen und stellt sich dieses als fehlerhaft dar, so kann der betroffene Landwirt zu Recht einwenden, dass sein Belang in dem Abwägungsvorgang unzureichend gewürdigt wurde. Dann ist der Planfeststellungsbeschluss rechtlich fehlerhaft und kann mit Aussicht auf Erfolg gerichtlich angegriffen werden.

Behördenfehler als Angriffspunkt

Ähnliches gilt, wenn falsche Daten der Bewertung zugrundegelegt werden. Häufig vergeht zwischen den Erhebungen zur Existenzgefährdung und dem Erlass des Planfeststellungsbeschlusses viel Zeit, sodass sich mitunter auch die betrieblichen Verhältnisse geändert haben können. Auch dies ist eine mögliche Fehlerquelle. Beurteilungstichtag für die Existenzgefährdung ist der Erlass des Planfeststellungsbeschlusses.

Wenn die Planfeststellungsbehörde die Existenzgefährdung richtig erkennt, bedeutet dies nicht zwangsläufig, dass damit das Vorhaben gestoppt werden kann. Vielmehr hat die Planfeststellungsbehörde den richtig erkannten Belang mit anderen Belangen, etwa der Verkehrssicherheit oder dem Hochwasserschutz, gegeneinander abzuwägen. Diese Abwägung kann auch dazu führen, dass andere Belange überwiegen und deshalb der Planfeststellungsbeschluss erlassen wird. Mit einem solchen Planfeststellungsbeschluss wird die Rechtsgrundlage für einen Zugriff auf das private Eigentum, sprich: die Flächen des Landwirtes, geschaffen.

Ein tatsächlicher Entzug der Flächen erfolgt dann erst in einem Ent-

eignungsverfahren, wenn sich der Vorhabenträger nicht doch noch mit dem Landwirt einigt. Zeichnet sich im Rahmen dieses Planfeststellungsverfahrens ab, dass bei einem Betroffenen eine Existenzgefährdung infolge der Beanspruchung von Flächen eintritt, so wird oft der Vorhabenträger schon hier verbindliche erklären, dass er den Betroffenen die Bereitstellung von Ersatzland oder Tauschflächen zusagt.

Eine solche Zusage kann den Belang der Existenzgefährdung entfallen lassen, wenn die Ersatzflächen nach Qualität, Lage, Erreichbarkeit usw. grundsätzlich geeignet sind. Der Landwirt ist allerdings nicht verpflichtet, diese Flächen auch tatsächlich im Tausch anzunehmen. Allerdings kann er sich im Fall einer Weigerung dann auch nicht mehr auf eine Existenzgefährdung berufen.

Bei Tauschflächen auch Qualität entscheidend

Zur Abwendung einer Existenzgefährdung ist es auch nicht erforderlich, dass Ersatzfläche in mindestens gleichem Umfang wie die vom Vorhabenträger beanspruchte Fläche zur Verfügung gestellt wird. Strenggenommen genügt es, wenn der Vorhabenträger so viel Ersatzfläche bereitstellt, dass gerade die Schwelle der Existenzgefährdung nicht mehr überschritten wird. In diesem Falle verbleibt dem Landwirt neben der Bereitstellung einer Teilfläche nur ein Entschädigungsanspruch in Geld.

Eine Existenzgefährdung ist im Übrigen nicht nur bei erheblichen Flächenverlusten anzunehmen. Sie kann auch in anderer Weise eintreten, wenn zum Beispiel eine unmittelbare Hofanschlussfläche, die idealerweise für

den Weidegang genutzt wird, durch einen Straßenneubau von der Hofstelle im Wesentlichen abgetrennt wird. Hier entstehen Nachteile etwa durch zukünftige Umwege, Wegfall der Weidemöglichkeit oder Formverschlechterungsschäden des Grundstücks. Hier wird der Vorhabenträger prüfen, ob er zumindest einen Teil der Nachteile zum Beispiel durch eine Brücke ausgleichen kann.

Augenmerk ist auch auf die über den Flächenverlust hinausgehenden weiteren Eingriffsfolgen zu legen. So kann der Nachteil durch Umwege oder Betriebsumstellung im Einzelfall höher sein als der Wert der Fläche. Bei der Beurteilung der Existenzgefährdung im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens müssen so zum Beispiel auch Umwegschäden berücksichtigt werden, auch wenn diese Umwege tatsächlich keinen Entschädigungsanspruch auslösen, weil ein Rechtsanspruch auf Beibehaltung einer bisherigen Erschließungsfunktion nicht besteht. **Josef Deuringer**

Fachanwalt für Agrarrecht

Dr. Nikolaus Birkel

Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Augsburg

Nächste Woche: Wann liegt eine Gefährdung der Existenz vor?

ANZEIGE

Abwrackprämie!

Sparen Sie 30% beim Umstieg auf eine HELM Schlagkartei mit HERAKLES App.

www.helm-software.de

HELM

Jetzt anrufen
06203 92880

Der Verlust von Land stellt für Landwirte stets ein Problem dar.

FOTO: IMAGO